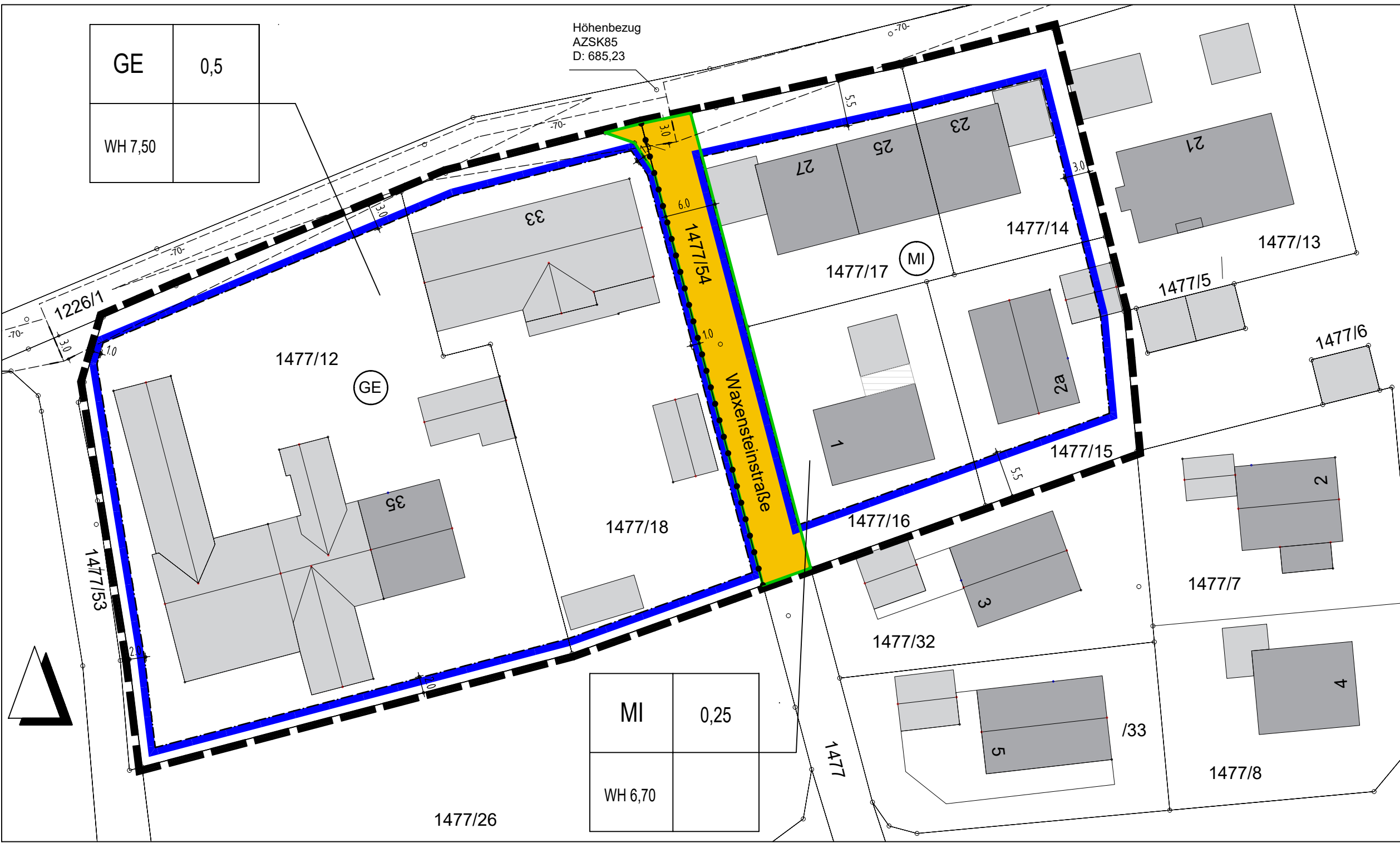
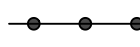
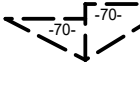
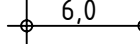




**SATZUNG DER GEMEINDE WACKERSBERG
BEBAUUNGSPLAN "Längentalstraße"**

Die Gemeinde Wackersberg erlässt auf Grund der §§ 9 und 10 des Baugesetz-
buches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO),
des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bau-
liche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

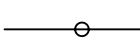
A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 1 Geltungsbereich**
- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
- 2 Art der baulichen Nutzung**
- 2.1  Mischgebiet
- 2.2  Gewerbegebiet
- 3 Maß der baulichen Nutzung**
- 3.1 0,5 Grundflächenzahl (z.B. GRZ = 0,5)
- 3.2 WH 7,5 zulässige Wandhöhe in Metern (z.B. WH 7,5)
- 4 Baugrenzen**
- 4.1  Baugrenze
- 5 Verkehrsflächen**
- 5.1  Straßenbegrenzungslinie
- 5.2  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 6 Sonstige Planzeichen**
- 6.1  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 6.2  Sichtdreieck, l = 70 m (von Bebauung freizuhalten)
- 6.3  Maßangabe in Metern (z.B. 6,0 m)

B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung**
- 1.1 Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunut-
zungsverordnung (BauNVO) bzw. als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO
festgesetzt.
- 1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzten Grundflächen-
flächenzahlen sowie die Wandhöhen bestimmt.
- 1.2.1 Ausnahmsweise können Garagen und Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO
auch außerhalb der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksflächen
zugelassen werden.
- 1.3 Gebäudehöhen
- 1.3.1 Die maximale traufseitige Wandhöhe, gemessen vom natürlichen, bzw. vorhandenen Gelände
bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, wird für das Gewerbegebiet
auf 7,50 m und das Mischgebiet auf 6,70 m festgesetzt.
- 2 Gestaltung der Gebäude**
- 2.1 Die örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Wackersberg,
Ortgestaltungssatzung-OGS vom 10.09.2025 ist einzuhalten.
- 2.2 Ausnahmsweise können im Bereich des Gewerbegebiets, abweichend von der Festsetzung 2.1,
für Querbauten, Satteldächer mit einer geringeren Dachneigung zugelassen werden.
Mindestens jedoch 10°.
- 2.3 Ausnahmsweise können im Bereich des Gewerbegebiets, abweichend von der Festsetzung 2.1,
für Querbauten, traufseitige Vordächer mit einer Länge bis zu 3,00m zugelassen werden.
- 3 Garagen, Stellplätze, Nebengebäude**
- 3.1 Für das Mischgebiet ist der Stellplatzbedarf gemäß Satzung zur Einführung einer Pflicht
zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
der Gemeinde Wackersberg vom 10.09.2025 nachzuweisen.
- 3.2 Bei gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen bemisst sich die An-
zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs.1 und 2 der Bayeri-
schen Bauordnung (BayBO) nach der Anlage zur Verordnung über den Bau
und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze
(GaStellV). Dabei werden die in der Verordnung vorgesehenen Höchstgrenzen
angesetzt. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der not-
wendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nut-
zungen zu ermitteln.
- 3.3 Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. wassergebundene De-
cke, Schotterrasen, Pflaster mit Splitt- oder Rasenfugen, Rasengittersteinen
oder ähnlichen Materialien) herzustellen.
- 4 Sichtdreiecke**
- 4.1 Die im Planenteil festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher sichtbehindern-
den Nutzung, insbesondere von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Ab-
lagerungen von Gegenständen, freizuhalten.
- 5 Abstandsflächen**
- 5.1 Für das Mischgebiet sind die Abstandsflächen gemäß Satzung der Gemeinde Wackersberg
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 10.02.2021 nachzuweisen.
- 5.2 Für das Gewerbegebiet gilt die Abstandsregelung des Art. 6 BayBO.

C HINWEISE

- 1 Hinweise durch Planzeichen**
- 1.1  bestehende Grundstücksgrenzen
- 1.2 1477/12 bestehende Flurstücksnummern (z.B. 1477/12)
- 1.3  bestehende Gebäude mit Hausnummer
- 1.4  überdachter Durchgang zwischen Garage und Hauptgebäude

2 Hinweise durch Text

- 2.1 Entwässerung**
- Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
(Gewässerbenutzung) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.
Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die
Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFriV
(Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das
zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.
- Für das abfließende, unverschmutzte Niederschlagswasser gelten die
Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFriV) und die Technischen Regeln zum
schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW).
Kann die Flächenversickerung nicht verwirklicht werden, so ist eine linienförmige Versickerung über
Rigolen oder Sickerrohre anzustreben.
Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig.
Sickerschächte sind unzulässig.
Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen. Jedem Baugesuch
ist ein Niederschlagswasserentwässerungsplan beizufügen. Das Regelwerk Arbeitsblatt
DWA-A 138 und Merkblatt DWA M 153 sind zu beachten.
Die Regelwerke werden zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung bereitgehalten.
- 2.2 Starkniederschläge und Grundwasser**
- Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem
jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und
Schichtenwasser sichern muss.
- Die im Planungsgebiet liegenden Grund- und Hochwasserstände sind eigenverantwortlich
vom Bauwerber vor Freistellungsmittelung oder vor Genehmigung des Bauantrags zu ermitteln.
Bei Hochwasserereignissen kann ein Eindringen von Grundwasser in die Kellergeschosse nicht
ausgeschlossen werden. Es wird dringlich empfohlen, die Kellergeschosse wasserdicht auszuführen.
Bei einer zu erwartenden Bauwasserhaltung beim Baugrubenaushub, ist beim Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 BayWG,
Beschränkte Erlaubnis bzw. Art. 70 BayWG, Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) einzuholen.
- Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:
Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten.
Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von
oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert.
Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen,
z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem
jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und
Schichtenwasser sichern muss. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte
und auftriebssichere Bauweise des Kellers oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden.
Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher
zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.

- 2.3 Denkmalschutz**
- Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht
nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren
Denkmalschutzbehörde unterliegen. Sollten bei den Aushubarbeiten Auffälligkeiten des Bodens
festgestellt werden, die auf Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen hindeuten, ist unverzüglich das
Landratsamt zu benachrichtigen. Die Aushubmaßnahme ist dann zu unterbrechen, bis der
Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 2.4 Ver- und Entsorgung**
- Alle Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage des WBV Arzbach-Schlegldorf anzuschließen.
Die Entsorgung des Abwassers hat über die gemeindliche Kanalisation zu erfolgen.
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind vor Bezugsfertigkeit anzuschließen.
Die Entsorgung des Abwassers hat nach der gemeindlichen Abwassersatzung zu erfolgen.
Es besteht kein Anspruch auf einen Freispiegelkanal, sodass ggf. eine
Schmutzwasserhebeanlage notwendig ist. Jedem Baugesuch ist ein Entwässerungsplan beizufügen.
- 2.5 Landwirtschaft**
- Im Baugebiet haben die Bauwerber die landwirtschaftlichen Immissionen (Lärm-, Geruchs- und
Staubentwicklungen) die von angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen
ausgehen, unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Unter Umständen können diese auch an
Sonn- und Feiertagen sowie vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr auftreten.

Durch die Bebauung und Bepflanzung dürfen keine Nachteile für die angrenzenden landwirtschaftlichen
Flächen entstehen. Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, ist ein angemessener Ausgleich erforderlich.

- 2.6 Immissionsschutz**
- Bei der Errichtung von Luft- Wärmepumpen sollte diese dem Stand der Technik entsprechen.
Das bedeutet zum Beispiel, dass nach dem Stand der Technik bei einem Schallleistungspegel der
geplanten Anlage von 50 dB(A) ein Mindestabstand zu schutzbedürftigen Nachbarräumen
im Sinne der DIN 4109 von 7 m einzuhalten ist.
Anlagen die den erforderlichen Mindestabstand in Abhängigkeit zum Schallleistungspegel der Anlage
nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten, oder sind ausreichend zu dämmen.
Hinweise dazu gibt der Leitfaden des Landesamtes für Umwelt, einsehbar unter:
http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaerpumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaerpumpen.pdf

D Verfahrensvermerke

- 1 Aufstellungsbeschluss am 09.12.2025
- 2 Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§3Abs. 1 BauGB) vom mit
- 3 Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom mit
- 4 Öffentliche Auslegung vom mit
- 5 Satzungsbeschluss am
- 6 Ausfertigung
Wackersberg, den
am
.....
Jan Göhzold, Bürgermeister
- 7 Schlussbekanntmachung (§ 10 Abs.3, Satz 1 BauGB)
Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten.

Wackersberg, den
(Siegel)
Jan Göhzold, Bürgermeister

GEMEINDE WACKERSBERG



**BEBAUUNGSPLAN
„LÄNGENTALSTRASSE“**

LAGEPLAN M 1:500

Fassung vom 22.01.2026



Planfertiger: Jakob Monn
staatl. gepr. Bautechniker/Maurermeister
Erlach 1
83646 Wackersberg
Tel. 0171/2088433
monnjakob@t-online.de